

# Bundesgesetzblatt <sup>2997</sup>

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 16. September 2009

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 2009	<b>Gesetz zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität</b> ..... FNA: neu: 319-113 GESTA: XB012	2998
31. 8. 2009	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntGMeldstellV) ..... FNA: neu: 810-20-1; 810-1-64	3000
6. 9. 2009	Zollkostenverordnung (ZollKostV) ..... FNA: neu: 610-5-4; 610-5-3	3001
7. 9. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung . . . . FNA: 51-1-29	3014
4. 9. 2009	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „100. Geburtstag Marion Gräfin Dönhoff“) ..... FNA: neu: 692-1-44	3015

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 und Nr. 30	3016
Verkündungen im Bundesanzeiger	3017
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3018

**Gesetz**  
**zur Umsetzung des Abkommens**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**  
**vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit**  
**bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität**

Vom 11. September 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Gesetz  
zur Ausführung des Abkommens  
zwischen der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland und der  
Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung  
der Zusammenarbeit bei der Verhinderung  
und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Bestimmung der nationalen Kontaktstelle
- § 2 Datenschutzrechtliche Verantwortung für den automatisierten Datenabruf
- § 3 Zustimmung zur zweckändernden Verwendung und zur Weitergabe von Daten an Dritte
- § 4 Automatisierter Abruf von DNA-Identifizierungsmustern
- § 5 Rechte des Betroffenen auf Geltendmachung von Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsansprüchen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika durch das Bundeskriminalamt

§ 1

**Bestimmung der nationalen Kontaktstelle**

Nationale Kontaktstelle nach Artikel 6 Abs. 1, Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 7 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität (BGBl. 2009 II S. 1010, 1011) ist das Bundeskriminalamt.

§ 2

**Datenschutzrechtliche Verantwortung  
für den automatisierten Datenabruf**

Die Verantwortung für die Zulässigkeit eines vom Bundeskriminalamt als nationaler Kontaktstelle durchgeführten automatisierten Abrufs nach Artikel 4 oder Artikel 7 des Abkommens vom 1. Oktober 2008 trägt innerstaatlich die Stelle, die das Bundeskriminalamt um die Durchführung des Abrufs ersucht hat.

§ 3

**Zustimmung  
zur zweckändernden Verwendung  
und zur Weitergabe von Daten an Dritte**

(1) Über die Erteilung der Zustimmung nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 des Abkommens vom 1. Oktober 2008 entscheidet das Bundeskriminalamt.

(2) Die Zustimmung nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 des Abkommens vom 1. Oktober 2008 kann nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, die für die Übermittlung von Daten durch das Bundeskriminalamt nach § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes gelten. Handelt es sich um Daten, die dem Bundeskriminalamt von einer anderen innerstaatlichen Stelle übermittelt worden sind, entscheidet das Bundeskriminalamt über die Erteilung der Zustimmung im Benehmen mit dieser Stelle.

§ 4

**Automatisierter Abruf  
von DNA-Identifizierungsmustern**

DNA-Identifizierungsmuster dürfen über die Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes hinaus auch für einen automatisierten Abruf nach Artikel 7 des Abkommens vom 1. Oktober 2008 verwendet werden.

§ 5

**Rechte des Betroffenen  
auf Geltendmachung  
von Auskunfts-, Berichtigungs-,  
Sperrungs- und Löschungsansprüchen  
gegenüber den Vereinigten Staaten  
von Amerika durch das Bundeskriminalamt**

(1) Auf Antrag des Betroffenen und bei Nachweis seiner Identität macht die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeskriminalamt, bei der zuständigen nationalen Kontaktstelle der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Rechte auf Auskunftserteilung nach Artikel 18 des Abkommens vom 1. Oktober 2008 in Bezug auf die zur Person des Betroffenen übermittelten Daten geltend.

(2) Das Bundeskriminalamt unterrichtet den Betroffenen unverzüglich über die von den Vereinigten Staaten von Amerika nach Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 18 des Abkommens vom 1. Oktober 2008 erteilte Auskunft über

1. die zu der Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind, und
3. über den Zweck der Speicherung.

Die Unterrichtung über den Inhalt der Auskunft unterbleibt, soweit

1. die Unterrichtung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Unterrichtung nach Absatz 2 Satz 2 bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Verweigerung der Unterrichtung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

(4) Unterbleibt die Unterrichtung des Betroffenen nach Absatz 2, so ist auf Verlangen des Betroffenen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu unterrichten, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall

feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(5) Auf Antrag des Betroffenen hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeskriminalamt, bei der zuständigen nationalen Kontaktstelle der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 14 Abs. 1 des Abkommens vom 1. Oktober 2008 die Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu der Person des Betroffenen übermittelten Daten zu verlangen, wenn diese Daten unrichtig oder unvollständig sind oder ihre Erhebung oder Weiterverarbeitung in Widerspruch zu dem Abkommen oder zu anderen gesetzlichen Vorschriften steht.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität (BGBl. 2009 II S. 1010, 1011) nach seinem Artikel 24 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität nach seinem Artikel 24 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. September 2009

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Für den Bundesminister des Auswärtigen  
Der Bundesminister der Verteidigung  
F. J. Jung

**Verordnung  
zur Bestimmung der zuständigen Behörde  
nach § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes  
(AEntGMeldstellIV)**

**Vom 31. August 2009**

Auf Grund des § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Meldestelle**

Die Bundesfinanzdirektion West ist zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

§ 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 3 Absatz 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 3. März 2009 (BGBl. I S. 480) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 2009

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück

## Zollkostenverordnung (ZollKostV)

Vom 6. September 2009

Auf Grund des § 178 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) und des § 112 Absatz 3 des Branntweinmonopolgesetzes, von denen § 112 des Branntweinmonopolgesetzes durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### Inhaltsübersicht

	§§
Regelungsgegenstand	1
Kostenpflichtige Amtshandlungen	2
Stunden- und Monatsgebühren	3
Kostenberechnung	4
Zusätzliche Kosten	5
Untersuchung von Waren	6
Lagerkosten	7
Schreibauslagen	8
Kosten für Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung und Beschlagnahme von Waren	9
Kostenbescheid	10
Absehen von der Kostenerhebung	11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12
Anlage (zu § 6 Absatz 1)      Gebührentarif für Untersuchungen	

### § 1

#### Regelungsgegenstand

Von den Behörden der Bundeszollverwaltung und den Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundeszollverwaltung übertragen worden ist, sowie von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und den mit der Ausführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol beauftragten Finanzbehörden und sonstigen Behörden werden nach Maßgabe dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

### § 2

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Kostenpflichtig sind die nachfolgenden Amtshandlungen:

1. Amtshandlungen, außer solche der Steueraufsicht, die auf Antrag außerhalb des Amtsplatzes oder der Amtsstelle oder außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, es sei denn die Amtshandlung kann aus Gründen, die dem Verantwortungsbereich der Zollverwaltung zuzurechnen sind, nicht am Amtsplatz oder nicht innerhalb der Öffnungszeiten stattfinden;
2. Amtshandlungen, die zu einer Diensterschwerbis führen, weil sie auf Antrag zu einer bestimmten Zeit durchgeführt werden;

3. Amtshandlungen im Steuerlagerverkehr mit Branntwein, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme der Steueraufsicht;
4. Überwachungsmaßnahmen in Betrieben oder Unternehmungen, wenn die Maßnahmen durch Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Steueraufkommens erlassenen Überwachungsvorschriften veranlasst sind;
5. Überwachungen von Betriebsvorgängen, bei denen unter ständiger amtlicher Überwachung stehende Geräte, Gefäße oder Vorrichtungen zu anderen als den angemeldeten Zwecken verwendet werden;
6. amtliche Bewachungen von verschlossenen Zolllagern unter Zollmitverschluss;
7. amtliche Bewachungen und Begleitungen von Beförderungsmitteln oder Waren auf Antrag;
8. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Vernichtung oder Zerstörung von Waren, insbesondere deren zollamtlicher Überwachung, die auf Antrag durchgeführt werden;
9. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entlastung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs oder der Gewährung einer Ausfuhrerstattung auf Antrag außerhalb des Amtsplatzes oder der Amtsstelle oder außerhalb der Öffnungszeiten;
10. die Überwachung oder die Vornahme der Vergällung zum Erlangen einer Abgaben- oder Preisvergünstigung auf Antrag mit Ausnahme der Vergällung, die durch den Steuerlagerinhaber ordnungsgemäß selbst durchgeführt wird;
11. Amtshandlungen, insbesondere solche der zollamtlichen Überwachung, die auf Antrag auf Flugplätzen, die nicht Zollflugplätze im Sinne des § 3 der Zollverordnung sind, durchgeführt werden.

Die Gebühren werden als feste Sätze nach dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Zeitaufwand bestimmt (Stundengebühren oder Monatsgebühren).

(2) Kosten werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen im Reiseverkehr auf Amtsplätzen;
2. für die Gewährung des Grenzübergangs als Tätigkeit einer Durchgangszollstelle bei Eingang im gemeinschaftlichen oder im gemeinsamen Versandverfahren;
3. für die Überwachung des körperlichen Ausgangs von Waren im Ausfuhrverfahren bei der Ausgangszollstelle, wenn die Waren im gemeinschaftlichen oder im gemeinsamen Versandverfahren zu dieser Zollstelle befördert werden;
4. für Amtshandlungen in öffentlichen Zolllagern des Typs F im Sinne des Artikels 525 Absatz 1 Buch-

stabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1, L 268 vom 19.10.1994, S. 32, L 180 vom 19.7.1996, S. 34, L 156 vom 13.6.1997, S. 59, L 111 vom 29.4.1999, S. 88), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 312/2009 (ABl. L 98 vom 17.4.2009, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, innerhalb der Öffnungszeiten;

5. für Amtshandlungen, die innerhalb der Öffnungszeiten vom Arbeitsplatz aus mittels Versetzbooten durchgeführt werden;
6. für amtliche Maßnahmen in Bezug auf verbrauchsteuerpflichtige Waren während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeiten in Betrieben, in denen sie hergestellt oder gewonnen worden sind, im Steuerlager oder in Verwendungsbetrieben von Erlaubnisinhabern, mit Ausnahme der in Absatz 1 Nummer 2, 8, 9 und 10 genannten Maßnahmen;
7. für die ersten drei Branntweinabnahmen innerhalb eines Monats;
8. für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Rohtabakprämienregelung bei den zugelassenen Ankaufstellen;
9. für Begleitungen ein- oder ausgehender Waren zwischen der Zollgrenze und der Grenzzollstelle;
10. für Bewachungen von Schiffsleichterungen und für sonstige amtliche Maßnahmen, die durch Naturkatastrophen oder andere unabwendbare Ereignisse verursacht sind.

(3) Kosten werden außerdem nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. für den Kostenschuldner unmittelbar vor oder nach einer kostenfreien Amtshandlung vorgenommen werden, die auch ohne die kostenpflichtige Amtshandlung stattfinden musste,
2. teilweise außerhalb der Öffnungszeit durchgeführt werden,

wenn die jeweilige Dauer der kostenpflichtigen Amtshandlungen oder des kostenpflichtigen Teils der Amtshandlungen eine Viertelstunde nicht übersteigt.

### § 3

#### Stunden- und Monatsgebühren

(1) Die Stundengebühr beträgt:

1. für die Begleitung und die Bewachung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7 35 Euro,
2. für andere Amtshandlungen im Sinne des § 2 Absatz 1 44 Euro.

(2) Sind für die Vornahme der in § 2 Absatz 1 bezeichneten kostenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, werden folgende Monatsgebühren erhoben:

1. für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes 4 832 Euro,
2. für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes 5 579 Euro,

3. für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes 6 687 Euro.

(3) Sofern Tarifbeschäftigte bei kostenpflichtigen Amtshandlungen zur Unterstützung oder Hilfeleistung eingesetzt werden, sind Gebühren in der Höhe der Gebühren für Begleitung und Bewachung nach dem zeitlichen Aufwand zu erheben. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.

### § 4

#### Kostenberechnung

(1) Die in Form von Stundengebühren zu erhebenden Kosten sind für jeden Beamten nach der Dauer seiner Beteiligung an der kostenpflichtigen Amtshandlung zu berechnen. Zur kostenpflichtigen Amtshandlung zählen auch Wartezeiten. Die Dauer der kostenpflichtigen Amtshandlung ist auf eine Viertelstunde aufzurunden.

(2) Mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen, die unmittelbar nacheinander durch dieselben Beamten für denselben Kostenschuldner vorgenommen werden, gelten für die Berechnung der Kosten als eine Amtshandlung.

(3) Unterliegen kostenpflichtige Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner verschiedenen Gebührensätzen nach § 3 Absatz 1, so wird die Dauer der nach dem höheren Gebührensatz kostenpflichtigen Amtshandlung auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Die für den restlichen Teil der Gesamtdauer zu erhebenden Gebühren werden nach dem niedrigeren Satz erhoben.

(4) Zur Abgeltung der Kosten für die An- und Abfahrt zur kostenpflichtigen Amtshandlung und für sonstige Nebenkosten wird für jeden Beamten, der an einer kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Arbeitsplatzes oder der Amtsstelle beteiligt ist, neben der Stundengebühr eine Grundgebühr in Höhe der Stundengebühr für eine volle Arbeitsstunde erhoben. Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann das örtlich zuständige Hauptzollamt zur Anpassung an den tatsächlichen Aufwand für bestimmte Bereiche die Grundgebühr bis zum dreifachen der Stundengebühr erhöhen oder bis auf eine halbe Stundengebühr ermäßigen. Die Grundgebühr entfällt, wenn für den Kostenschuldner unmittelbar vor oder nach der kostenpflichtigen Amtshandlung eine kostenfreie Amtshandlung vorgenommen wurde, die auch ohne die kostenpflichtige Amtshandlung stattfinden musste. Werden bei einer kostenpflichtigen Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander eingesetzt, so wird die Grundgebühr für jeden Zeitraum von acht Stunden nur einmal erhoben.

(5) Für die Abfertigung von Massensendungen im Rahmen von vereinfachten Verfahren außerhalb der Öffnungszeiten der Grenzzollstellen wird an Stelle der Stundengebühr nach Absatz 1 eine ermäßigte Gebühr von 6 Euro erhoben.

### § 5

#### Zusätzliche Kosten

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 werden für kostenpflichtige Amtshandlungen außerhalb der festgesetzten Dienststunden zusätzlich zur Monatsgebühr Stundengebühren erhoben. Die Erhebung der Stundengebühren

unterbleibt, wenn solche Amtshandlungen nur gelegentlich vorgenommen werden, die Mehrarbeit des Beamten durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird und dem Kostenschuldner für die Dauer der Dienstbefreiung kein anderer Beamter zugeteilt wird.

(2) Trennungsgelder, die dem Beamten nur wegen seiner ständigen Beschäftigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsstelle auszuführen sind, werden zusätzlich erhoben, wenn eine andere, mit geringeren Kosten verbundene Regelung nicht möglich ist.

(3) Nimmt der Kostenschuldner nicht die volle Diensttätigkeit des ständig zugeteilten Beamten in Anspruch und ist es möglich, den Beamten für andere Verwaltungstätigkeiten zu verwenden, so wird die Monatsgebühr um einen entsprechenden Anteil herabgesetzt.

## § 6

### Untersuchung von Waren

(1) Für die Untersuchung von Waren durch die Abteilung Wissenschaft und Technik des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung oder eine sonstige Dienststelle der Bundeszollverwaltung oder durch das Bundesmonopolamt für Branntwein werden nach Maßgabe des Absatzes 2 Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührentarif für Untersuchungen) erhoben.

(2) Für die Untersuchung von Waren werden Gebühren erhoben, wenn

1. die Untersuchung durch einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft oder einer verbindlichen Ursprungsauskunft veranlasst ist, selbst wenn die Untersuchung die Angaben des Antragstellers bestätigt,
2. die Untersuchung durch einen Antrag auf Gewährung einer Steuer- oder Monopolvergünstigung veranlasst ist,
3. die Untersuchung aus verbrauchsteuerrechtlichen Gründen dadurch veranlasst wird, dass der Anmeldepflichtige unzulängliche Angaben über den Wert, die Beschaffenheit oder andere für die amtliche Behandlung einer Ware maßgebende Merkmale oder Umstände auf Verlangen nicht oder nicht ausreichend ergänzt,
4. sich bei der Untersuchung von Waren aus verbrauchsteuerrechtlichen Gründen von Amts wegen Angaben oder Einwendungen des Anmeldepflichtigen als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn durch die Untersuchung ein Verstoß gegen allgemein vorgeschriebene oder besonders angeordnete Überwachungsbestimmungen festgestellt wird,
5. durch die Untersuchung festgestellt werden soll, ob Ersatzwaren (Gemeinschaftswaren) vor der Veredelung den eingeführten Nichtgemeinschaftswaren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen haben,
6. bei Lieferungen von Branntwein zwischen Branntweinsteuerlagern durch Untersuchung der Alkoholgehalt festgestellt werden soll,
7. Vergällungsmittel auf ihre Eignung zum Vergällen geprüft werden.

(3) Es werden Auslagen für die Verpackung und das Versenden einschließlich der Rücksendung von Waren erhoben, auch wenn für die Untersuchung der Waren Gebühren nicht erhoben werden. Ist die Erteilung von verbindlichen Zolltarif- oder Ursprungsauskünften nur unter Einholung externer Sachverständigengutachten möglich oder wird die kostenpflichtige Untersuchung nicht durch eine Dienststelle der Bundesfinanzverwaltung durchgeführt, trägt der Antragsteller die dadurch entstehenden Gebühren und Auslagen.

## § 7

### Lagerkosten

(1) Für die Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren durch die Zollstelle wird eine Verwahrungsgebühr erhoben. Sie beträgt pro Tag:

1. für Post- und Kuriersendungen bis 20 Kilogramm je Packstück 0,50 Euro,
2. für andere Stückgüter 0,50 Euro für jede angefangenen 50 Kilogramm,
3. für andere Sendungen 0,15 Euro für jede angefangenen 100 Kilogramm, mindestens jedoch 6 Euro.

(2) Gebühren werden nicht erhoben:

1. für den Tag der Gestellung der Ware,
2. für den Tag, an dem die Zollanmeldung angenommen worden ist, und
3. für die darauf folgenden Tage bis zu dem Tag, an dem die Waren dem Anmelder überlassen werden, wenn sich die Überlassung nicht aus Gründen verzögert, die dem Anmelder zuzurechnen sind, oder die Verzögerung durch eine kostenpflichtige Untersuchung veranlasst ist.

(3) Werden die Waren von der Zollstelle einem anderen in Verwahrung gegeben, so werden die hierdurch entstandenen Auslagen erhoben.

## § 8

### Schreibauslagen

(1) Schreibauslagen in zoll- und steuerlichen Angelegenheiten werden für Schriftstücke und Ablichtungen erhoben, die auf Antrag gefertigt werden.

(2) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro.

## § 9

### Kosten für Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung und Beschlagnahme von Waren

(1) Im Zusammenhang mit der Aussetzung der Überlassung, der Zurückhaltung oder der Beschlagnahme von Waren, die Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzen, werden die in § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Aussetzung der Überlassung, der Zurückhaltung oder der Beschlagnahme von Waren nach Absatz 1 die Waren vernichtet, so werden nach dem für die Durchführung des Vernichtungsvorgangs und dessen zollamtlicher Überwachung erforderlichen Zeitaufwands bemessene Gebühren nach § 3 (Stundengebühren) erhoben. Erfolgt

die Vernichtung außerhalb des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsstelle, werden zur Abgeltung von Nebenkosten auch Gebühren nach § 4 Absatz 4 erhoben. Außerdem werden die im Zusammenhang mit der Vernichtung entstandenen Auslagen erhoben. Dazu gehören neben den Auslagen nach Absatz 1 auch die Auslagen, die dadurch, dass Dritte mit der Vernichtung der Waren beauftragt wurden, entstanden sind.

(3) Gebühren und Auslagen, die nach den Absätzen 1 und 2 entstehen, werden vom Rechtsinhaber oder demjenigen, der den Antrag auf Tätigwerden gestellt hat, erhoben.

#### § 10

##### **Kostenbescheid**

(1) Die Zollstelle kann bei Kostenschuldnern, für die mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen in einem

Monat vorgenommen werden, die Kosten für diesen Monat in einem Kostenbescheid zusammenfassen.

(2) Die Monatsgebühren sind mit Ablauf eines jeden Monats anzufordern.

#### § 11

##### **Absehen von der Kostenerhebung**

Von der Erhebung der Kosten ist abzusehen, wenn diese im Einzelfall weniger als 5 Euro betragen.

#### § 12

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zollkostenverordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 848, 1060, 1449), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 175) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 6. September 2009

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück



Gebührentarif für Untersuchungen

Inhalt

- A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen
- B. Chemische Untersuchungen
- C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften
- D. Untersuchungen von Spinnstoffen und Waren daraus
- E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl
- F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Technische Bestimmungen – CTB – Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung E-VSF-V 2601)
- G. Mineralöl

Vorbemerkungen

(1) Die Untersuchungsgebühr bemisst sich für den Aufbau der Untersuchungsanlage, die Untersuchung der Ware, den Abbau und die Reinigung der Untersuchungsanlage sowie die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses nach den in den Abschnitten A bis G aufgeführten Sätzen. Vermindert sich der zur Durchführung der Untersuchung erforderliche Aufwand durch Reihenuntersuchungen von Waren gleicher oder ähnlicher Art erheblich, so werden die Gebührensätze mit Ausnahme der Grundgebühren entsprechend, höchstens bis zur Hälfte der Sätze, ermäßigt.

(2) Sind für Untersuchungen Gebührensätze nicht festgelegt oder ist im Gebührentarif bestimmt, dass die Gebühr nach dem Zeitaufwand (nZ) zu bemessen ist, so ist als Stundensatz zugrunde zu legen:

- a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 61 Euro,
- b) für sonstige Bedienstete 40 Euro.

Im Kostenbescheid werden je Untersuchung mindestens 15 Minuten zugrunde gelegt, weiterer Zeitaufwand wird auf die nächsten vollen fünf Minuten aufgerundet.

(3) Zu den Untersuchungen rechnen auch aufwändige Probenvorbereitungen, die nach Sachlage erforderliche Begutachtung von Waren anhand von Zeichnungen, Prospekten, Angaben des Antragstellers oder Anmeldepflichtigen und weiteren zu Dokumentationszwecken eingereichten Unterlagen sowie die Auswertung von Analyseergebnissen und -zeugnissen. Für diese Untersuchungen und die Dokumentation des Ergebnisses werden Gebühren nach dem Zeitaufwand angesetzt. Im Zusammenhang mit Warenuntersuchungen aufgewendete Zeiten für Literaturstudium, Besprechungen und dergleichen sind für die Gebührenberechnung nur zu berücksichtigen, soweit die betreffenden Tätigkeiten nicht über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

Untersuchungsgebühr

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
<b>A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen</b>		
A.1		Längen u. Dickenmessungen
A.1.1	11,50	– Mikrometer
A.1.2	23,00	– andere
A.2		Siebanalyse (nach DIN 1171 und 4188)
A.2.1	23,00	– erste Fraktion
A.2.2	11,50	– jede weitere Fraktion
A.3		Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper
A.3.1	11,50	– mit der Spindel
A.3.2	23,00	– mit dem Pyknometer
A.3.3	46,00	– nach dem Schwebeverfahren
A.3.4	11,50	– nach dem Schüttgewicht (augenscheinliche Dichte)
A.3.5	11,50	– nach der Schwingquarzmethode

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
A.4	11,50	Löslichkeitsverhalten in Wasser, Säuren, Laugen oder in organischen Lösemit- teln, qualitativ, je Versuch
A.5		Bestimmung des pH-Wertes
A.5.1	11,50	– mit Indikatoren
A.5.2	23,00	– elektrometrisch
A.6	nZ	Schmelzpunktbestimmung
A.7	nZ	Siedepunktbestimmung
A.8		Destillation
A.8.1	46,00	– einfache Destillation bei normalem Druck
A.8.2	nZ	– andere
A.9	69,00	Extraktion oder Perforation
A.10	nZ	Molekulargewichtsbestimmung
A.11		Bestimmung der Viskosität
A.11.1	46,00	– einfach
A.11.2	nZ + Grundgeb. 7,67	– aufwändig
A.12		Messungen mit dem
A.12.1	11,50	– Refraktometer
A.12.2	28,11	– Colorimeter/Photometer
A.12.3	28,11	– Nephelometer
A.12.4	30,67	– Polarimeter
A.12.5	58,80	– Tensiometer
A.12.6		– Spektrographen oder Spektralphotometer
A.12.6.1	nZ + Grundgeb. 12,78	– – UV/VIS-Spektralphotometer
A.12.6.2	nZ + Grundgeb. 15,34	– – Infrarotspektralphotometer
A.12.6.3	nZ + Grundgeb. 20,45	– – Kernresonanzspektrometer
A.12.6.4	nZ + Grundgeb. 25,56	– – Massenspektrometer
A.12.6.5		– – Atomspektralphotometer
A.12.6.5.1	nZ + Grundgeb. 25,56	– – – Atomabsorptionsspektralphotometer
A.12.6.5.2	nZ + Grundgeb. 25,56	– – – Atomemissionsspektralphotometer
A.12.6.5.3	nZ + Grundgeb. 48,57	– – – Plasmaemissionsspektralphotometer (ICP)
A.12.6.6	nZ + Grundgeb. 10,23	– – Röntgenspektrometer

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
A.12.6.7	nZ + Grundgeb. 40,90	-- Diffraktometer
A.12.6.8	nZ + Grundgeb. 25,56	-- andere
A.13		Messung der Radioaktivität
A.13.1	11,50	-- mit dem Geiger-Müller-Zählrohr
A.13.2	nZ + Grundgeb. 40,90	-- anders
A.14		Chromatographische Bestimmungen
A.14.1		-- mit dem Gaschromatographen
A.14.1.1	nZ + Grundgeb. 48,57	-- mit massenselektivem Detektor
A.14.1.2	nZ + Grundgeb. 17,90	-- andere
A.14.2	nZ + Grundgeb. 25,56	-- mit dem Hochdruckflüssigkeitschromatographen
A.14.3	nZ	-- andere
A.15	63,75	Polarographische Bestimmungen
A.16		Elektrophoretische Bestimmungen
A.16.1	nZ + Grundgeb. 10,23	-- qualitativ
A.16.2	nZ + Grundgeb. 15,34	-- quantitativ
A.17		Mikroskopische Untersuchungen
A.17.1	nZ	-- ohne Foto
A.17.2	nZ + Grundgeb. 12,78	-- mit Foto
A.18	nZ	Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen, anderweit nicht genannt
<b>B. Chemische Untersuchungen</b>		
B.1		Bestimmung des Abdampfrückstands
B.1.1	11,50	-- einfach
B.1.2	34,50	-- aufwändig
B.2		Bestimmung des Wassers bzw. wasserfreien Stoffs in anderer Weise als nach Nr. B.1
B.2.1	23,00	-- mittelbar aus der Dichte
B.2.2	46,00	-- durch Xylol-Destillation
B.2.3	48,63	-- nach der Methode von K. Fischer
B.2.4	34,50	-- nach ISO-Verfahren 1442-1973

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
B.3		Bestimmung der Asche
B.3.1	34,50	– Gesamtasche
B.3.2	46,00	– Sulfatasche
B.3.3	nZ	– anders
B.4		Nachweis von Anionen und Kationen, soweit nicht an anderer Stelle erfasst, je Einzelnachweis
B.4.1	11,50	– einfache Untersuchung
B.4.2	nZ	– aufwändige Untersuchung
B.5		Elementaranalyse einschließlich quantitativer Bestimmungen von Ionen und funktionellen Gruppen (ausgenommen Untersuchungen nach Abschnitt E)
B.5.1	23,00	– qualitativer Nachweis je Element
B.5.2		– quantitative Analysen
B.5.2.1	29,01	– – Kohlenstoff, Wasserstoff oder Gesamtstickstoff (soweit nicht unter Nr. B.6.1 erfasst), je Element
B.5.2.2	47,81	– – Schwefel (ausgenommen Untersuchungen nach Nr. B.12)
B.5.2.3	47,81	– – Halogene
B.5.2.4	71,71	– – Phosphor, auch Phosphate
B.5.2.5	123,81	– – Methoxylgruppen
B.5.2.6	nZ	– – andere Bestimmungen, ausgenommen solche der Nr. B.6
B.6		Bestimmung von Stickstoffverbindungen
B.6.1	46,00	– Gesamtstickstoff nach Kjeldahl
B.6.2	59,76	– Eiweißstickstoff
B.6.3	46,00	– Kollagen
B.7		Bestimmung der Kohlenhydrate
B.7.1	11,50	– qualitative Prüfung
B.7.2	115,00	– Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extraktstoffe
B.7.3	34,50	– Gesamtmenge der direkt reduzierenden Zucker
B.7.4	46,00	– Gesamtzucker, nach Inversion
B.7.5	57,50	– Gesamtzucker, nach der Methode von Lane und Eynon
B.7.6		– mit dem Polarimeter
B.7.6.1	31,57	– – polarimetrisch ermittelter Reinheitsgrad in Weiß- und Rohzucker
B.7.6.2	91,33	– – Rendementbestimmung von Rübenrohrzucker
B.7.6.3	31,57	– – Rendementbestimmung von Rohrrohrzucker
B.7.6.4	65,17	– – Polarisation vor und nach der Inversion
B.7.6.5		– – Bestimmung von Rübenzucker und Stärkesirup
B.7.6.5.1	131,70	– – – mit Bestimmung von Stärkesirup
B.7.6.5.2	69,68	– – – ohne Bestimmung von Stärkesirup
B.7.6.6	53,67	– – stärkezuckerhaltige, rübenzuckerfreie Waren
B.7.7	99,22	– Dextrine
B.7.8		– Stärke
B.7.8.1	76,67	– – polarimetrisch
B.7.8.2	nZ	– – anders (siehe auch Nr. B.13.1)
B.7.9	97,11	– Rohfaser

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
B.7.10		– andere Monosaccharide und zuckerähnliche Polysaccharide
B.7.10.1	30,67	– – polarimetrisch
B.7.10.2	34,50	– – direkt reduzierend
B.7.10.3	nZ	– – anders (siehe auch Nr. B.13.1)
B.8		Öle, Fette, Wachse, Lebensmittel und dergleichen
B.8.1		– Gesamtfett
B.8.1.1	69,00	– – direkte Extraktion
B.8.1.2	92,00	– – Extraktion nach Aufschluss
B.8.2	49,83	– Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäuren
B.8.3	76,67	– Verseifungszahl
B.8.4	92,00	– Unverseifbares
B.8.5	76,67	– Iodzahl
B.8.6	76,67	– Acetylzahl oder Hydroxylzahl
B.8.7	76,67	– Epoxidsauerstoff
B.9		Kaffee, Tee und deren Zubereitungen
B.9.1	69,00	– wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)
B.9.2	119,51	– Coffein
B.10	nZ	Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen
B.11	nZ	Kunststoffe
B.11.1	nZ	– Molgewichtsbestimmung
B.12		Kautschuk und Kautschukwaren
B.12.1	23,00	– Weber-Test
B.12.2	23,00	– Burchfield-Test
B.12.3	57,50	– Bestimmung des Gewebeanteils
B.12.4	119,51	– Gesamtschwefel
B.12.5	95,61	– Schwefel im Aceton- oder Chloroformextrakt
B.12.6	188,69	– Herstellung von Kautschukmischungen und anschließende Vulkanisation
B.12.7	107,80	– Bestimmung der Zerreifestigkeit und der bleibenden Dehnung
B.13		Enzymatische Bestimmung
B.13.1	51,11	– von Stärke
B.13.2	nZ + Grundgeb. 5,11	– andere
B.14	nZ + Grundgeb. 25,56	Immunologische Bestimmungen
B.15	nZ + Grundgeb. 10,23	Molekularbiologische Bestimmungen (PCR)
B.16		Titrationen
B.16.1	23,00	– einfache (Säure/Base-Titrationen)
B.16.2	nZ	– andere
B.17	nZ	Chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
<b>C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften</b>		
C.1	69,00	Bestimmung des Trockenstoffs von Tomatensaft
C.2	57,50	Ermittlung des Gesamttrockenstoffs und des Gehalts an Alkohol in Weinen und Wermutweinen usw.
C.3	23,00	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Rohtabak
C.4	23,00	Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure
C.5	nZ	Untersuchung von Vergällungsmitteln auf Eignung zum Ungenießbarmachen von Casein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sog. pflanzliches Casein), je Vergällungsmittel
C.6		Bestimmung des Schälgrades
C.6.1	37,21	– geschälte Getreidekörner
C.6.2	111,62	– perlförmig geschliffene Getreidekörner
C.7	23,00	Nachweis von Peroxidase
C.8	80,50	Fallzahl nach Hagberg
C.9	119,51	Feststellung von Weichweizenmehl und -grieß in Teigwaren (nach der Methode Young und Gilles, abgeändert durch Bernaerts und Gruner)
C.10	230,00	Untersuchung von Olivenölen VO (EWG) Nr. 2568/91
C.11	47,81	Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung
C.12	89,98	Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung
C.13	23,00	Feststellung des Quadratmetergewichts von Papieren
C.14	106,44	Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektroblechen
<b>D. Untersuchungen von Spinnstoffen und Waren daraus</b>		
D.1		Ermittlung der Länge und Breite von Geweben, Gewirken, Gestriicken und anderen textilen Flächengebilden
D.1.1	23,00	– von weniger als 20 m Länge
D.1.2	nZ	– andere
D.2	nZ	Gewichtsbestimmungen von Gewirken, Gestriicken, Geweben und von anderen textilen Flächengebilden (Flächengewicht je Quadratmeter)
D.3	23,00	Messung der Dicke textiler Flächengebilde (10 Messungen bei einem Messdruck)
D.4	161,00	Messung der Faserlänge (einschließlich Diagramm)
D.5	nZ	Bestimmung der Kapillarzahlfäden
D.6		Messung der Faserdurchmesser in Mikroprojektion der Längsansicht, Bestimmung der Wollfeinheit, Garnnummer-Bestimmung, Titer-Bestimmung
D.6.1	46,00	– mit je 100 Messungen
D.6.2	57,50	– mit Diagramm
D.6.3	57,50	– bei Mischungen
D.6.4	92,00	– mit Diagramm
D.7		Bestimmung der mittleren Feinheit von Chemiespinnfasern (10 bis 20 Bündel) zu je 50 Fasern
D.7.1	57,50	– einfach
D.7.2	92,00	– bei Entnahme aus Garn
D.7.3	115,00	– Mischgarne

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
D.8		Bestimmung der Feinheit und Höchstzugkraft von Garnen, Zwirnen und verwandten Erzeugnissen
D.8.1	nZ	– Feinheit
D.8.2	nZ	– feinheitsbezogene Höchstzugkraft
D.9	nZ	Bestimmung der Drehung von Garnen und Zwirnen sowie der Längenänderung beim Aufdrehen
D.10	nZ	Ermittlung der Art und des Aufbaus von Fasern
D.11	nZ	Ermittlung der Fadendichte in Geweben
D.12	nZ	Ermittlung der Maschendichte von Gewirken und Gestriicken
D.13	nZ	Ermittlung der Gewebebindung
D.14	23,00	Ermittlung der Florhöhe
D.15		Quantitative Bestimmung der Anteile von Fasermischungen
D.15.1	nZ	– physikalisch (Ausleseverfahren)
D.15.2		– chemisch
D.15.2.1	138,00	– – mittels Säuren oder Laugen
D.15.2.2	184,00	– – mittels organischer Lösemittel
D.15.2.3	nZ	– – andere Verfahren
D.16		Ermittlung der Begleitstoffe
D.16.1	nZ	– qualitative Untersuchung
D.16.2	nZ	– quantitative Untersuchung
D.17	11,50	Fluoreszenz-Untersuchung im UV
D.18		Qualitativer mikrochemischer Nachweis von Spinnstoffen, je Garn
D.18.1	23,00	– Baumwolle, Schafwolle, Seide
D.18.2	92,00	– Bastfasern, feine und grobe Tierhaare
D.18.3	nZ	– andere
D.19	nZ	Physikalische und chemische Untersuchungen und Bestimmungen bei Spinnstoffen und Waren daraus, anderweit nicht genannt
<b>E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl</b>		
E.1	80,59	Qualitative Untersuchung
E.2		Quantitative Bestimmung
E.2.1	61,34	– des Gehalts an Kohlenstoff
E.2.2	92,00	– des Gehalts an Phosphor
E.2.3	47,81	– des Gehalts an Schwefel
E.2.4	109,22	– des Gehalts an anderen Elementen (je Element)
<b>F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Technische Bestimmungen – CTB – Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung E-VSF-V 2601)</b>		
F.1		Ermittlung des Alkoholgehaltes
F.1.1		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser weder Extraktstoffe noch flüchtige Stoffe enthält
F.1.1.1	11,50	– – mit dem Alkoholometer nach M 1 (CTB)
F.1.1.2	34,50	– – mit dem Pyknometer nach M 3.1 (CTB)
F.1.2		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser nur nicht flüchtige Extraktstoffe enthält

Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
F.1.2.1	46,00	-- nach Abtrieb mit dem Alkoholometer nach M 2 (CTB)
F.1.2.2	57,50	-- nach Abtrieb mit dem Pyknometer nach M 3.2 (CTB)
F.1.3		-- wenn die Probe außer Ethanol und Wasser andere flüchtige Stoffe enthält
F.1.3.1	80,50	-- nach M 3.3.1 und M 3.3.2 (CTB)
F.1.3.2	23,00	-- Zuschlag für Prüfung nach M 3.3.3 (CTB)
F.1.3.3	23,00	-- Zuschlag für Ermittlung des Alkoholgehaltes in Spraydosen
F.2		Ermittlung des Extraktgehaltes in Alkohol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
F.2.1	34,50	-- als Abdampfrückstand
F.2.2	34,50	-- als Zucker über den Destillationsrückstand aus der Dichte
F.3		Sensorische Prüfung auf Aussehen, Geruch und Geschmack
F.3.1	23,00	-- bei Einzelprüfungen
F.3.2	47,81	-- bei Dreiecksprüfungen nach DIN 10951
F.4	35,85	Bestimmung der Permanganat-Entfärbungszeit in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB
F.5		Bestimmung der Aldehyde in Neutral- und Rohalkohol
F.5.1	80,50	-- nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Schiff)
F.5.2	57,50	-- nach Abschnitt 6 CTB (mit Hydroxylaminhydrochlorid)
F.6		Bestimmung der höheren Alkohole (Fuselöl) in Neutral- und Rohalkohol
F.6.1	23,00	-- Fuselölgehalt gemäß § 204 B0
F.6.2	92,00	-- Fuselöltest nach Komarowski (Abschnitt 6 CTB)
F.6.3	93,89	-- Zusammensetzung des Fuselöls (gaschromatographisch)
F.7	34,50	Bestimmung der Gesamtsäure in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
F.8	92,00	Bestimmung der Ester in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB
F.9		Bestimmung der flüchtigen Basen in Neutral- und Rohalkohol
F.9.1	92,00	-- nach Abschnitt 6 CTB (Methode nach Conway)
F.9.2	57,50	-- nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Neßler)
F.10	92,00	Bestimmung des Methanols in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
F.11		Ermittlung des <sup>14</sup> C-Gehaltes in Ethanol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
F.11.1	305,71	-- bei einem Alkoholgehalt bis 85 % vol
F.11.2	144,48	-- bei einem Alkoholgehalt von mehr als 85 % vol
F.12		Untersuchung von Vergällungsmitteln nach Abschnitt 9.5 CTB
F.12.1	23,00	-- mit einfachem Aufwand
F.12.2	46,00	-- mit mittlerem Aufwand
F.12.3	83,29	-- mit erhöhtem Aufwand ( gaschromatographisch)
F.12.4	nZ	-- besonderer Art
F.13		Stammwürzegehalt in Bier
F.13.1	111,17	-- Destillationsverfahren
F.13.2	52,39	-- automatisiertes Verfahren
F.14	nZ	Alkoholbestimmung nach VO (EWG) Nr. 1676/90
F.15	nZ	Physikalische und chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt



Nummer des Gebührentarifs	Euro	Art der Untersuchung
<b>G. Mineralöl</b>		
G.1	115,00	Destillation nach ASTM D 86/DIN 51571 <sup>*)</sup>
G.2	92,00	Flammpunkt nach Abel-Pensky, DIN 51755 <sup>*)</sup>
G.3		Farbzahl
G.3.1	23,90	– nach ASTM D 1500/DIN 51578 <sup>*)</sup>
G.3.2	34,50	– nach Verdünnung
G.4	92,00	Sulfatasche nach ASTM D 874/DIN z. B. 51575 <sup>*)</sup>
G.5	92,00	Verseifungszahl, potentiometrisch, nach ASTM D 939 <sup>*)</sup>
G.6	115,00	Pourpoint nach ASTM D 97 <sup>*)</sup>
G.7	92,00	Ölgehalt in Paraffin nach ASTM D 721/ISO 2908 <sup>*)</sup>
G.8	161,00	Schwefelgehalt, z. B. nach ASTM D 1266 oder DIN 51768 <sup>*)</sup>
G.9	46,00	Erstarrungspunkt am rotierenden Thermometer nach ASTM D 938/DIN 51556 <sup>*)</sup>
G.10	69,00	Tropfpunkt nach Ubbelohde; DIN 51801 <sup>*)</sup>
G.11	69,00	Nadelpenetration nach ASTM D 5/DIN z. B. 1995 U 3 <sup>*)</sup>
G.12	102,83	Walk-Konuspenetration nach ASTM D 217/DIN 51804 <sup>*)</sup>
G.13	71,71	Konuspenetration nach ASTM D 937/DIN 51580 <sup>*)</sup>
G.14	71,71	Bromzahl, elektrometrisch oder nach DIN 51774 <sup>*)</sup>
G.15		Bestimmung des Farb- und Markierstoffs im Zusammenhang mit der Heizölkennzeichnung
G.15.1	76,67	– Spektralphotometrische Bestimmung des Markierstoff-2-Gehaltes
G.15.2	53,67	– Spektralphotometrische Bestimmung des Rotfarbstoffgehaltes
G.15.3	nZ + Grundgeb. 25,56	– Bestimmung des Rotfarbstoffgehaltes mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie
G.16	105,84	Bestimmung des Furfurolgehaltes
G.17	73,37	Bestimmung des Bleigehaltes nach DIN 51769 <sup>*)</sup>
G.18	nZ	Mineralöluntersuchungen, anderweit nicht genannt

<sup>\*)</sup> Anmerkung: oder vergleichbare Methoden

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Soldatinnen-  
und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung**

**Vom 7. September 2009**

Auf Grund des § 30a Absatz 5 und des § 93 Absatz 2 Nummer 5 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1**

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung vom 9. November 2005 (BGBl. I S. 3157) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Entlassungsdienststelle kann die Teilzeitbeschäftigung oder ihre Verlängerung bewilligen, sofern wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Solche Gründe sind zum Beispiel anzunehmen, wenn eine Teilzeitbeschäftigung aus Gründen der Einsatzbereitschaft der Einheit oder der Dienststelle nicht in Frage kommt, insbesondere nach den Kriterien des § 6 Absatz 1 ausgeschlossen ist. Die Teilzeitbeschäftigung oder ihre Verlängerung soll nur bewilligt werden, wenn in den Stellungnahmen der Disziplinarvorgesetzten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Dienstposten benannt wird, auf dem die Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden kann. Die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung oder ihrer Verlängerung außerhalb eines Dienstpostens bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. September 2009

Der Bundesminister der Verteidigung  
F. J. Jung

**Bekanntmachung**  
**über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro**  
**(Gedenkmünze „100. Geburtstag Marion Gräfin Dönhoff“)**

**Vom 4. September 2009**

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 10-Euro-Gedenkmünze „100. Geburtstag Marion Gräfin Dönhoff“ prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt maximal 1,8 Millionen Stück, darunter maximal 200 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Hamburgische Münze.

Die Münze wird ab dem 30. November 2009 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Auf der Bildseite wird Marion Gräfin Dönhoff im Profil gezeigt. Die scharf geschnittene Silhouette erinnert

sowohl an die alte als auch an die junge Gräfin. Das Profil spiegelt die Strenge und Konsequenz, aber auch die fast durchsichtige Zartheit ihrer Person wider. Ein für Marion Gräfin Dönhoff typischer Moment ist erfasst, in dem konzentriertes Zuhören und der Wille, etwas zu sagen und einzugreifen, in der Balance sind.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europa-Sterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl 2009 und das Münzzeichen J der Hamburgischen Münze.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„☆ LIEBEN OHNE ZU BESITZEN ☆“.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Prof. Höpfner, Berlin.

Berlin, den 4. September 2009

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück



**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 29, ausgegeben am 27. August 2009**

Tag	Inhalt	Seite
18. 8.2009	Verordnung zu den Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen .....	986
24. 8.2009	Fünfzehnte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Fünfzehnte Verordnung Umweltschutz-See) .....	995
30. 6.2009	Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1005
1. 7.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Trinationalen Kommission Plan Trifinio (CTPT) über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1007

**Nr. 30, ausgegeben am 4. September 2009**

Tag	Inhalt	Seite
1. 9.2009	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität</b> .... <small>GESTA: XB011</small>	1010
6. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen .....	1019
6. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten .....	1020
6. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere .....	1020
6. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere .....	1021
7. 7.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-30) .....	1022
7. 7.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-14) ...	1025
7. 7.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-saudi-arabischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer .....	1027
8. 7.2009	Bekanntmachung der deutsch-armenischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich .....	1027
9. 7.2009	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ....	1030
9. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	1033

Tag	Inhalt	Seite
10. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu .....	1035
24. 8.2009	Bekanntmachung der Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle von 1999, 1960 und 1934 .....	1037
25. 8.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens vom 1. September 1970 über Internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) .....	1048

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 8. 2009 Sechsendachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-1-6	2944	(126 26. 8. 2009)	27. 8. 2009
24. 8. 2009 Siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe FNA: neu 810-1-56-7	2996	(128 28. 8. 2009)	1. 9. 2009
13. 8. 2009 Einundzwanzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) FNA: 96-1-2-223	3004	(128 28. 8. 2009)	29. 8. 2009
14. 8. 2009 Dreizehnte Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertachtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Friedrichshafen) FNA: 96-1-2-158	3069	(131 3. 9. 2009)	4. 9. 2009
14. 8. 2009 Siebenundzwanzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertzweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) FNA: 96-1-2-212	3071	(131 3. 9. 2009)	4. 9. 2009

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
11. 8. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 738/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel in den Gebieten VIIIc, IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals</b>	L 208/19	12. 8. 2009
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 256/2009 der Kommission vom 23. März 2009 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin und Fludioxonil in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 81 vom 27.3.2009)	L 208/39	12. 8. 2009
12. 8. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 740/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse</b>	L 209/13	13. 8. 2009
13. 8. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 742/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal</b>	L 210/13	14. 8. 2009
13. 7. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden <sup>(1)</sup></b>	L 211/1	14. 8. 2009
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 7. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 <sup>(1)</sup></b>	L 211/15	14. 8. 2009
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 7. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungs-netzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 <sup>(1)</sup></b>	L 211/36	14. 8. 2009
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 8. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 744/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt in den EG-Gewässern der Gebiete IIa und IV sowie den EG- und den internationalen Gewässern des Gebietes VI durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs</b>	L 212/3	15. 8. 2009
14. 8. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 747/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar</b>	L 212/10	15. 8. 2009
17. 8. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 752/2009 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Batata doce de Aljezur (g.g.A.))</b>	L 213/8	18. 8. 2009
27. 7. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 753/2009 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände</b>	L 214/1	19. 8. 2009
27. 7. 2009	<b>Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008</b>	L 214/16	19. 8. 2009

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 756/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Tiefseehaie in den Gebieten V, VI, VII, VIII und IX (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 214/20	19. 8. 2009
18. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 757/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1189/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-Beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien, dem Kosovo und Montenegro im Jahr 2009	L 214/22	19. 8. 2009
19. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 759/2009 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen <sup>(1)</sup>	L 215/3	20. 8. 2009
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 760/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 mit den Bedingungen für die Gewährung der Sondererstattung bei der Ausfuhr von in das Zolllagerverfahren übergeführtem entbeitem Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern	L 215/5	20. 8. 2009
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2008 der Kommission vom 5. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich der Vermarktungsnormen (ABI. L 336 vom 13.12. 2008)	L 215/6	20. 8. 2009
20. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 764/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet IV, in den EG-Gewässern des Gebiets IIa und in dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 218/3	22. 8. 2009
20. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 765/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 218/5	22. 8. 2009
20. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 766/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Scholle im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 218/7	22. 8. 2009
5. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats <sup>(1)</sup>	L 219/1	22. 8. 2009
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 761/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup>	L 220/1	24. 8. 2009
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 768/2009 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1890/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente und Teile davon aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung unter anderem in Vietnam	L 221/1	25. 8. 2009
25. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 771/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 hinsichtlich der Vermarktungsnormen im Sektor Obst und Gemüse	L 223/3	26. 8. 2009

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
25. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 772/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser	L 223/20	26. 8. 2009
20. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 773/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im Gebiet VI, in den EG-Gewässern des Gebiets Vb und in den EG- und den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 223/22	26. 8. 2009
25. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 774/2009 der Kommission zur 112. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 223/24	26. 8. 2009
26. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 776/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2008 zur Festsetzung der Höchstmenge für Ausfuhr von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2008/2009	L 224/3	27. 8. 2009
26. 8. 2009 Verordnung (EG) Nr. 777/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 575/2009 zur Festsetzung eines einheitlichen Annahmeprozentsatzes für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen, Ablehnung der Anträge auf Ausfuhrlicenzen und Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenzucker	L 224/5	27. 8. 2009
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009)	L 224/21	27. 8. 2009